



Abfallgebührenordnung

(konsolidierte Fassung 01.01.2024)

Stammfassung: Gemeinderatssitzung vom 13.12.2022

Änderung: Gemeinderatssitzung vom 12.12.2023

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2 Höhe der Gebühren (inkl. 10 % Umsatzsteuer)

(1) Für die laut Abfallordnung vorgesehene Abholung der Hausabfälle ist folgende **Abfallgebühr** zu entrichten:

a)	je abgeführten Abfallsack	60 Liter	7,40 Euro
b)	je abgeführter Abfalltonne	90 Liter	7,26 Euro
c)	je abgeführter Abfalltonne	240 Liter	19,80 Euro
d)	je abgeführten Abfallcontainer	800 Liter	65,34 Euro
e)	je abgeführten Abfallcontainer	1100 Liter	87,12 Euro

(2) Zusätzlich zu den unter Abs. 1 festgesetzten Abfallgebühren ist eine **jährliche Grundgebühr** zu entrichten, diese beträgt:

a)	pro Abfalltonne	90 Liter	34,65 Euro
b)	pro Abfalltonne	240 Liter	103,95 Euro
c)	pro Abfallcontainer	800 Liter	311,85 Euro
d)	pro Abfallcontainer	1100 Liter	415,80 Euro

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Grundstückseigentümer; im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 4 Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit der Änderung der Abfallgebührenordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Ing. Markus Brandlmayr e.h.